



HVBG

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2808 - 2809, DOK 557

**Zuständigkeit auf Restschuldbefreiung im
Gesamtvollstreckungsverfahren - Beschluß des LG Chemnitz vom
09.04.1997 - 11 T 773/97**

Zuständigkeit auf Restschuldbefreiung im
Gesamtvollstreckungsverfahren (§ 18 Abs. 2 Satz 3 GesO);
hier: Beschluß des Landgerichts (LG) Chemnitz vom 9.4.1997
- 11 T 773/97 -

Orientierungssatz:

1. Für die grundsätzliche Entscheidung eines im Gesamtvollstreckungsverfahren gestellten Antrag des Gemeinschuldners auf Gewährung von Vollstreckungsschutz nach GesO § 18 Abs. 2 S. 3 ist das Gesamtvollstreckungsgericht sachlich zuständig.
2. Die im Gesetz nicht geregelte Antragstellung ist an keine Frist gebunden und der Antrag kann jederzeit im Gesamtvollstreckungsverfahren bis zur unanfechtbaren Einstellung der Gesamtvollstreckung gestellt werden.
3. Die Frage, ob ein Antrag auch noch nach Abschluß des Gesamtvollstreckungsverfahrens zulässig ist oder der Schuldner dann seine Rechte aus GesO § 18 Abs. 2 S. 3 nur noch im Wege der Vollstreckungserinnerung gemäß ZPO § 766 bzw. der Klage nach ZPO §§ 786, 767 geltend machen kann, bleibt hier offen, da der Gemeinschuldner Vollstreckungsschutz gemäß GesO § 18 Abs. 2 S. 3 bereits vor Verfahrensabschluß beantragt hat.
4. Über den Antrag ist erst mit Abschluß des Gesamtvollstreckungsverfahrens zu entscheiden, da es auf das redliche Verhalten des Schuldners während des gesamten Verfahrensverlaufs ankommt. Nicht zu prüfen hat das Gesamtvollstreckungsgericht, ob der Schuldner über vollstreckbares Vermögen verfügt, also bereits zu neuem Vermögen im Sinne von GesO § 18 Abs. 2 S. 3 gelangt ist, denn das ist nicht Voraussetzung für die Gewährung des Vollstreckungsschutzes.